

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus  
Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Todendorf  
(Abwasseranlagensatzung) in der Fassung vom 07.12.2017**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in Verbindung mit den §§ 1,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S. 27) und § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. 2008 S. 91), jeweils in der aktuellen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 06.12.2018 folgende Satzung erlassen.

**Artikel 1**

§ 4 Abs 2 wird wie folgt geändert.

Die Entschlammung der Hauskläranlagen und Kleinkläranlagen richtet sich nach den Regelungen der jeweils gültigen DIN 4261. Es erfolgt eine bedarfsorientierte Abfuhr bei technisch belüfteten Nachreinigungssystemen (z.B. Tropfkörper, Belebungsanlagen, SBR-Anlagen) sowie technisch unbelüfteten Nachreinigungssystemen (z.B. Schmutzwasserteiche, Filtergräben). Voraussetzung für die bedarfsorientierte Abfuhr ist, dass dem Amt der Erlaubnisbescheid des Kreises Stormarn vorliegt, in dem festgesetzt wird, in welchem Zeitraum die Wartung der Haus-/Kleinkläranlage erfolgen muss. Dem Amt sind die Wartungsberichte durch fachkundige Wartungsunternehmen innerhalb von 1 Monat nach fristgemäßer Überprüfung der Haus-/Kleinkläranlage und dem Hinweis, ob eine Abfuhr erforderlich ist, mitzuteilen. Um eine zu hohe Verdichtung des abgesetzten Bodenschlammes zu verhindern, hat die Schlammabfuhr spätestens nach Ablauf von 3 Jahren der letzten Abfuhr ab Inkrafttreten der Satzung zu erfolgen. Schlammspiegelmessungen haben mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

Werden die Wartungsberichte nicht zeitgerecht oder in der erforderlichen Anzahl eingerichtet oder liegen die Voraussetzungen nach Satz 3 nicht vor, erfolgt die Abfuhr ohne schriftliche Ankündigung einmal jährlich.

§ 8 wird wie folgt geändert:

Zur Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und Haus-/Kleinkläranlagen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben.

- |   |        |
|---|--------|
| a. Anfahrtpauschale (je Anfahrt)                      | 29,75  |
| b. Stundenlohn (nach Aufwand/ je Stunde)              | 76,16  |
| c. Je angefangene Kubikmeter abgeholtem Schmutzwasser |        |
| a. bei abflusslosen Sammelgruben                      | 22,49  |
| b. bei Haus-/Kleinkläranlagen                         | 43,97  |
| d. Schlauchlängenzuschlag (Länge über 40 m)           | 5,95 € |

e. Spülleistungen zur Grubenreinigung (falls erforderlich)	47,60 €
f. Noteinsätze	
a. Wochentag Montag – Freitag	202,30 €
b. Wochenende/Feiertag	481,95 €
g. Verwaltungsgebühr je Entleerung	
a. Abflusslose Sammelgrube	31,50 €
b. Haus-/Kleinkläranlage	72,10 €

§ 9 wird wie folgt geändert

Kann aus Gründen, die die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder eine vom ihr oder ihm bevollmächtigte Person zu vertreten hat eine Haus-/Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube nicht entleert werden, wird für jeden vergeblichen Abholversuch eine Gebühr erhoben. Sie beträgt bei

a) Abflusslosen Sammelgruben	91,00 €
b) Haus-/ Kleinkläranlagen	131,60 €

Als vergebliche Abfuhr gilt auch, wenn die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder ein von ihr oder ihm Bevollmächtigter die Anweisung erteilt, eine begonnene Abfuhr abzuberechnen.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bargteheide, den 13.12.2018

(Philip Lemke)

Bürgermeister